





Abgesandt

- 3. Juni 1981

(neu)

A. Z. 6 125 021 518

Dezernat VI  
Stadtplanungsamt

67

Vorlage an den Magistrat Nr. 338/81

Betreff  
Bebauungsplan Nr. 518  
Fußgängerbrücke Bürgel/Fechenheim

hier:  
Billigung des Planentwurfs nebst  
Begründung für die öffentliche  
Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6  
Satz 1 Bundesbaugesetz (förmliche  
Bürgerbeteiligung)

Die Stadtverordnetenversammlung  
wolle beschließen:

1. Der vom Magistrat erstellte  
Entwurf des Bebauungsplans Nr. 518  
"Fußgängerbrücke Bürgel/Fechenheim"  
(für das Gebiet in der Gemarkung  
Bürgel, Flur 2, zwischen der süd-  
lichen Nutzungsgrenze des Camping-  
Platzes mit deren Verlängerung  
nach Westen bis zur Stadtgrenze und  
einer südlichen Parallelen im Abstand  
von 50 m dazu sowie zwischen der  
Stadtgrenze in der Mainmitte und dem  
Almeiweg) nebst Begründung wird  
gebilligt und die öffentliche  
Auslegung gemäß § 2 a Absatz 6 Satz 1  
BBauG (förmliche Bürgerbeteiligung)  
angeordnet.
2. Die nachstehende Begründung dieser  
Vorlage gilt als die gemäß § 2 a  
Absatz 6 Satz 1 BBauG mit dem  
Bebauungsplanentwurf auszulegende  
Begründung.

Im Magistrat am - 3. Juni 1981

wie beantragt beschlossen.

Original an VI

O. d. 10. Juni 1981

*Kuhn*

VI/61 Stadtplanungsamt			
Eingang:			
11. JUNI 1981			
61.00	61.10	61.20	61.30
		X	

*Mark.*

2/3

Begründung:

1. Allgemeine Hinweise

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 12. 3. 1981 beschlossen, für das Plangebiet einen Bebauungsplan unter der Bezeichnung "Bebauungsplan Nr. 518 - Fußgängerbrücke Bürgel/Fechenheim" aufzustellen. Dieser Beschluß ist in der Offenbach Post vom 26. 3. 1981 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

2. Planungsanlaß

Planungsanlaß ist die von der Cassella AG, Frankfurt-Fechenheim und der Hoechst AG, Werk Offenbach, zu errichtende gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage am rechten Mainufer (Frankfurter Seite), die eine verbindende Abwassertransportleitung über oder unter dem Main erforderlich macht. In Absprache mit den beiden Betreibern dieser Abwasserbeseitigungsanlage soll die Transportleitung kombiniert mit einem Fußgängersteg über den Main geführt werden, um damit zugleich eine Fußgänger Verbindung über den Fluß zu schaffen. Diese Fußgängerbrücke berührt zugleich auch das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main, die zeitlich gleichlaufend und an das Plangebiet anschließend ein entsprechendes Bebauungsplanaufstellungsverfahren betreibt.

3. Planungsrechtliche Situation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Offenbach am Main - abgesehen von den im Plangebiet erfaßten Wasserflächen des Mains - als "Grünfläche - Erholungsfläche" dargestellt. Der Uferbereich liegt zudem in dem durch die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Offenbach am Main vom 31. 5. 1980 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet Nr. 11.

4. Städtebauliche und landschaftliche Situation

Das Plangebiet liegt in der Flußauenlandschaft des linken Mainufers, ca. 500 m vom nördlichen Ortsrand des Stadtteils Bürgel entfernt und grenzt südlich an den vorhandenen Campingplatz an.

## 5. Städtebauliche Ziele

Die geplante Fußgängerbrücke schafft für die Bewohner der Stadtteile Bürgel und Fechenheim die Möglichkeit, zu Fuß auf kurzem Weg den Fluß zu überqueren, und stellt damit die schon früher mit einer Flußfähre vorhandene direkte Verbindung dieser beiden Stadtteile wieder her.

Gleichermaßen ermöglicht die Fußgängerbrücke eine Verbindung zwischen den vom Umlandverband Frankfurt geplanten Naherholungsbereichen im Fechenheimer und Rumpenheimer Mainbogen. Dadurch wird nicht nur die Erreichbarkeit dieser Naherholungsbereiche beiderseitig des Mains wesentlich verbessert, sondern auch deren Attraktivität durch wechselseitige Bezogenheit verstärkt werden können.

Die Lage der Brücke orientiert sich an den gegebenen Möglichkeiten ihrer baulichen Anordnung im Fechenheimer Uferbereich, an der dortigen Straßenbahnhaltstelle (künftigen U-Bahn-Haltstelle), an der Erreichbarkeit des Zentrums von Fechenheim, an dem vorhandenen Camping-Platz auf dem linken Mainufer (Bürgeler Seite) und an dem Hochwasserprofil des Flusses.

Die Mainüberquerung ist so vorgesehen, daß die Berufsschifffahrt nicht behindert wird.

## 6. Festsetzungen des Bebauungsplanes im einzelnen

Die Brückenfläche und die Brückenzugänge mit engerem Umgebungsbereich sind als öffentliche Verkehrsfläche für den Fußgängerverkehr (§ 9 Absatz 1 Nr. 11 BBauG), der Uferbereich im übrigen als öffentliche Grünfläche festgesetzt (§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BBauG).

Für die vom Planbereich erfaßten Wasserflächen der Binnenwasserstraße Main des Bundes gemäß § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist eine Festsetzung nicht erforderlich. Die im Uferbereich liegenden bundeseigenen Ufergrundstücke sind gemäß § 1 Absatz 4 Wasserstraßengesetz Bestandteil dieser Bundeswasserstraße, soweit sie deren Unterhaltung und Betrieb dienen.

## 7. Bodenordnende Maßnahmen und Kosten

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich; hinsichtlich der bundeseigenen Ufergrundstücke muß lediglich eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der zuständigen Bundeswasserstraßenverwaltung abgeschlossen werden.

Baukosten für die geplante Fußgängerbrücke werden der Stadt nicht entstehen. Über etwaige Folgekosten für Instandhaltung und Verkehrssicherung muß mit der Stadt Frankfurt noch eine abschließende vertragliche Regelung getroffen werden.

## 8. Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Absatz 2 BBauG hat nach öffentlicher Bekanntmachung in der Offenbach Post vom 6. 3. 1981 in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung am 13. 3. 1981 im Bürgerhaus in Rumpenheim und der Ausstellung des Bebauungsplanvorentwurfs im Stadtplanungsamt in der Zeit vom 9. bis 20. 3. 1981 stattgefunden.

Bedenken sind dabei nicht vorgetragen worden: Ein Bürger hat die - nach den baulichen Gegebenheiten auf dem Fechenheimer Ufer technisch nicht mögliche - Verlegung der Brücke zu einem Standort weiter flußabwärts angeregt.

## 9. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 2 Absatz 5 BBauG sind die Behörden und Träger derjenigen öffentlichen Belange, die durch das Bebauungsplan-aufstellungsverfahren berührt sein könnten, beteiligt worden, sowie der bei der unteren Naturschutzbehörde gebildete Naturschutzbeirat gemäß § 34 HENatG.

- 9.1 Die Mehrzahl dieser Behörden und Träger öffentlicher Belange hat erklärt, daß gegen den aufzustellenden Bebauungsplan Bedenken nicht bestehen und Anregungen nicht abgegeben werden müssen. Für den öffentlichen Belang des Natur- und Landschaftsschutzes sind dies:
- die Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden,
  - das Hessische Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden,
  - das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Usingen.

- 9.2 Verschiedene andere gleichfalls mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes befaßte Gremien beziehungsweise nach § 29 BNatG (Bundesnaturschutzgesetz) anerkannte Verbände haben Bedenken vorgetragen. Dieses sind:
- der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde,
  - die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Frankfurt,
  - der Deutsche Bund für Vogelschutz e.V., Kreisverband Offenbach,
  - der Landesjagdverband Hessen e.V., Frankfurt,
  - der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Kreisgruppe Offenbach,

Von diesen Stellen bzw. Verbänden sind im wesentlichen übereinstimmend die nachstehend zusammengefaßten Bedenken erhoben worden:

- a) Die geplante Fußgängerbrücke stelle einen Eingriff in das Ökosystem einer naturnahen Flußuferlandschaft dar, die durch das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet unter besonderen Schutz gestellt worden sei, und verstoße somit gegen § 13 Absatz 2 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG).
- b) Durch die Folgewirkungen der Fußgängerbrücke werde das von einem Naturschutzverband verfolgte Projekt "Natur- bzw. Vogelschutzgebiet Bürgeler Teiche" (Schultheis-Weiher) in Frage gestellt.
- c) Der Bebauungsplan lasse jeglichen Hinweis auf Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen für die mit dem Brückenbau und seinen Folgen verbundenen Belastungen der Natur und Landschaft vermissen.
- d) Im Interesse von Landschaftsschutz, dort noch vorhandener Tier-, Pflanzen- und Vogelarten sowie im Interesse der Bedeutung für das Klima (Ökosystem) müsse die Fußgängerbrücke abgelehnt werden;
  - der Bürgeler Mainbogen stelle ein Gebiet von besonderer botanischer und faunistischer Bedeutung dar, in dem der Natur- und Landschaftsschutz Vorrang haben müsse vor einer intensiven Freizeitnutzung durch den Menschen.

- Der vom Fluß und den Kieselseen geprägte Bürgeler Mainbogen habe für den Vogelzug überregionale und für bestandsgefährdete Brutvögel regionale Bedeutung.
  - Der im Mainbogen vorhandene Wildbestand werde durch vermehrtes Hundeaufkommen beunruhigt, reduziert oder gar vernichtet.
- e) Die bisher schon gegebene Belastung des Mainbogens durch den Menschen würde durch den Brückenbau weiter verstärkt.
- f) Die Lösung des technischen Problems, den Main mit einer Abwasserleitung queren zu müssen, mache nicht den Bau einer Fußgängerbrücke zwingend erforderlich.

Entgegen der Auffassung der vorbezeichneten Verbände und des Naturschutzbeirats muß die Abwägung aller für die geplante Baumaßnahme relevanten Belange und Gesichtspunkte und die Gewichtung der vorgetragenen Bedenken im einzelnen zu dem Ergebnis führen, daß die geplante Fußgängerbrücke keinen Gegensatz zu den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes schafft und die Wahrung dieser Belange in berechtigtem Umfang auch nach Errichtung der Fußgängerbrücke gewährleistet ist.

Zu a) Entgegen den vorgetragenen Besorgnissen sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß die geplante Fußgängerbrücke

- den Charakter des Landschaftsschutzgebietes Nr. 11 verändern,
- das Landschaftsbild beeinträchtigen, oder
- der für Landschaftsschutzgebiete festgelegte besondere Schutzzweck im Sinne von § 13 Absatz 1 Hessisches Naturschutzgesetz verletzt werden könnte.

zu b) Es ist weitgehend regelungsfähig, etwaige einzelne, ungünstige Auswirkungen für das Naturschutzprojekt "Bürgeler Teiche" aufzufangen und zu neutralisieren. Dazu ist über diesen Bebauungsplan hinaus vorgesehen, das künftige Naturschutzgebiet "Bürgeler Teiche" durch ortsrechtliche Regelungen für den Bereich Mainbogen zu sichern; als ortsrechtliche Regelungen

kommen in Betracht eine wasserrechtliche Gemein-  
gebrauchsregelung für die Bürgeler Teiche und eine  
Polizeiverordnung für den Umgebungsbereich der  
Bürgeler Teiche.

- zu c) Die zu b) erläuterten, vorgesehenen Schutzmaßnahmen  
sind als Festsetzungen dieses Bebauungsplanes recht-  
lich gemäß § 9 Absatz 1 BBauG nicht möglich, sie  
sollen durch andere ortsrechtliche Regelungen  
- wie Polizeiverordnung und wasserrechtliche  
Gemeingebrauchsregelung - geschaffen werden.

Im übrigen ist durch die Festsetzung "öffentliche  
Verkehrsfläche für Fußgänger" auf der Brücke eine  
weitere Schutzwirkung gegeben, die ausschließt, daß  
Fahrverkehr dort stattfinden kann.

Der Magistrat ist gewillt, die Ergebnisse des  
Realisierungswettbewerbes für den Bürgel/Rumpenheimer  
Mainbogen zu verwirklichen.

Damit werden die vorgebrachten Bedenken in der  
weiteren Planung und Gestaltung dieses Gebietes  
weitgehend berücksichtigt.

- zu d) Die besondere Bedeutung des Bürgeler Mainbogens  
für Botanik, Fauna, Vogelschutz, Wildbestand und  
Klima wird nicht verkannt. Diese Belange werden durch  
die vorgesehenen ortsrechtlichen Regelungen - wie  
zuvor dargestellt - gesichert.

Es ist nicht beabsichtigt, mit der geplanten Brücke  
Möglichkeiten für eine intensive Freizeitnutzung  
im Bürgeler Mainbogen zu ermöglichen; eine ruhige  
Freizeitnutzung hingegen (Angeln, Spaziergehen u.ä.)  
stört nicht die Belange von Natur- und Landschafts-  
schutz, sondern ist daneben als gleichberechtigter  
öffentlicher Belang anzusiedeln.

- zu e) Eine bisher schon gegebene Belastung des Mainbogens  
durch den Menschen wird nicht erkannt.  
Angehts des Planungszieles, gleichberechtigt  
die Stelle Erholung neben Natur- und Landschaftsschutz/<sup>Zi</sup>  
ermöglichen, ist es nicht gerechtfertigt, den Menschen  
aus erlebbaren Landschaftsbereichen zu verdrängen.



zu f) Grundsätzlich läßt sich die Mainquerung durch die Abwasserleitung auch mittels Dükerung technisch lösen. Jedoch bietet dieser technische Anlaß die Möglichkeit, eine früher vorhandene Verbindung zwischen Fechenheim und Bürgel (Fährverbindung) heute an etwa gleicher Stelle wieder herzustellen und damit gleichzeitig die vom Umlandverband Frankfurt im Osten des Ballungszentrums Frankfurt/Offenbach geplanten, bedeutsamen Naherholungsgebiete zu verbinden.

Darüberhinaus besteht für die Bewohner von Bürgel/Rumpenheim die Möglichkeit, die Anschlußstelle des Frankfurter öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit zu benutzen.

9.3 Anregungen zum Bebauungsplanverfahren haben folgende Träger öffentlicher Belange vorgetragen:

- Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Usingen,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Kreisgruppe Offenbach;

hierbei handelt es sich um folgende Anregungen:

- a) Anstelle der Brückelösung für Abwasser und Fußgängerverkehr zugleich wird vorgeschlagen, die Abwasserleitung zu dükern und einen separaten Fußgängersteig weiter flußabwärts in Verbindung mit der geplanten Straßenbrücke (B 448) zu errichten.
- b) Die Einbindung des Brückenbauwerkes in die Landschaft sollte entsprechend dem Landschaftsplan realisiert werden, der zur Zeit vom Umlandverband Frankfurt aufgestellt wird.

Zu den Anregungen:

- Zu a) Es wird Bezug genommen auf die Bewertung der Bedenken unter 9.2, dort zu f).  
Im übrigen ist die tatsächliche Errichtung der geplanten Straßenbrücke B 448 zum heutigen Zeitpunkt nicht abzusehen.



Zu b) Zur Vorbereitung des Landschaftsplans hat der Umlandverband Frankfurt einen Wettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnisse bereits zur weitgehenden Klärung der künftigen Nutzungsmöglichkeiten in den beiden Mainbögen beigetragen haben. Hier wird das künftige regionale Erholungszentrum mit stiller (extensiver) Erholung im Bürgeler Mainbogen bestärkt. Geklärte Vorgabe seitens des Umlandverbandes Frankfurt und der beteiligten Städte Frankfurt und Offenbach war dabei auch die Errichtung der Fußgängerbrücke über den Main.  
Daraus folgt, daß der förmliche Abschluß des Landschaftsplanes nicht abgewartet werden muß.

Weitere Anregungen von Trägern öffentlicher Belange sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. in die Begründung eingearbeitet.

Offenbach a. M., den 3. 6. 1981  
- Dezernat VI -

  
Bodensohn  
Stadtbaurat